



Beschluss – Nr.: 0189-25/2017
vom: 30.11.2017

aus öffentlicher Sitzung
 aus nichtöffentlicher Sitzung

Vorlagen Nr. : 0617/2017

Beschlussgegenstand (Kurztitel):

Fortführung der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in
Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld,“
beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld

B e s c h l u s s :

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt auf der Grundlage des § 45 (2) Ziffer 21
i.V.m. § 135 (1) Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit
gültigen Fassung die Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusik-
schulen als Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-
Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1 ab 1. Januar 2018.

Der Landrat hat von seinem Widerspruchsrecht (§ 65 Abs. 3 KVG LSA) Gebrauch gemacht:

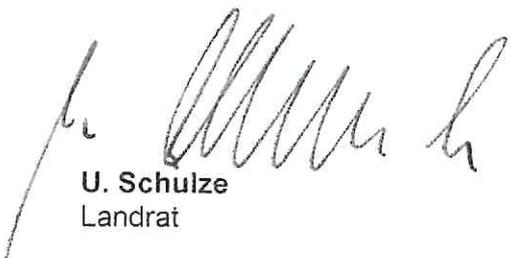
Nein

Ja **

** Begründung:

Unterschriften:


V. Wolpert
Kreistagsvorsitzender


U. Schulze
Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0617/2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	09.11.2017	X	10	-	-
Kreistag	30.11.2017	X	45	-	2

Bezeichnung des TOP: Fortführung der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“, beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen als Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1 ab 1. Januar 2018.

Sachdarstellung:

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss der EU-Kommission -.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA.

Mit dem Beschluss über die Auflösung des Eigenbetriebes IKW ist die Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission entsprechend anzupassen.

Ursprünglich wurde der Eigenbetrieb IKW mit Beschluss des Kreistages vom 28. November 2013 (Beschluss-Nr. 470-57/2013) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 mit Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission betraut.

Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Betrauung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Begründung der Kreistagsvorlage (Drucksache-Nr. 0192/13) zum Beschluss-Nr. 470-57/2013) verwiesen. Die betreffenden Kopien sind anliegend beigelegt (vgl. Anlagen 2-3).

Auch in Weiterführung des Geschäftsbetriebs des Eigenbetriebes IKW durch Einrichtungen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld sollte die bereits vorgenommene rechtliche Absicherung auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts durch eine erneute Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Dem Gerichtshof zufolge ist jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts hängt damit vollständig nur von der Art ihrer Tätigkeit ab (vgl. Rn. 7 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatliche Beihilfe des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)). Dieser weite Unternehmensbegriff nach dem EU-Beihilferecht ist funktional zu verstehen und erfasst auch Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dazu soll die nachfolgende Beschlussfassung dienen.

Ausgenommen wird künftig der Geschäftsbereich Kultur mit der "Galerie am Ratswall".

Nach Ziff. 6 des o. g. Betrauungsaktes IKW war bereits vorgesehen, dass bei Veränderungen auf der Ebene der Europäischen Union - insbesondere hinsichtlich von Beihilfen für Kultur und des Erhaltung des kulturellen Erbes - hier eine Anpassung für die vorliegende Betrauung erfolgen sollte.

Die EU-Kommission hat erstmals in ihrer Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe vom 19. Juli 2016 (2016/C 262/01) Aussagen getroffen zur Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen im Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes. Insbesondere soll die öffentliche Finanzierung von Aktivitäten, die der breiten Öffentlichkeit offen stehen, auch dann nichtwirtschaftlich sein, wenn von Besuchern zwar ein finanzieller Beitrag erhoben wird, dieser aber nur einen Bruchteil (lt. Kommission: 50 % oder weniger) der tatsächlichen Kosten deckt.

Diese Betätigungen können jetzt gemäß aktuellen Fortentwicklungen der Entscheidungspraxis der EU-Kommission als nichtwirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Deshalb sind anteilige finanzielle Mittel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hierfür nicht (mehr) beihilferelevant.

Der bisherige Betrauungstext auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 28. November 2013 (Beschluss-Nr. 470-57/2013) wurde daher den aktuellen Gegebenheiten angepasst (vgl. Anlage 1 – Beschlusstext).

Finanzielle Auswirkungen:

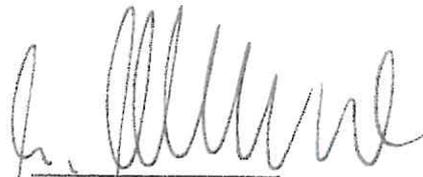
<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Durch die Fortführung der Betrauung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Unterschrift:



U. Schulze
Landrat

ANLAGE 1

Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betriebs der Kreis- volkshochschule und der Kreismusikschulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und die Kreismusikschulen (nachfolgend: Einrichtungen) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Planung, Organisation und Durchführung des Betriebs der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschulen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Strukturen der Bildung von Erwachsenen und Heranwachsenden sowie der kulturellen und sozialen Strukturen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß §§ 3 ff. KVG LSA innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Diesem Ziel dient auch die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung durch die Einrichtung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in den Bereichen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung, deren Betätigung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der laufenden Bildungsarbeit gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt gefördert wird. Die Förderung der Erwachsenenbildung ist gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt eine öffentliche Aufgabe. Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt.

2. **Betraute Unternehmen und Gemeinwohlaufgaben**

- (1) **Betraute Unternehmen** sind die Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld:
- die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld
und
 - die Kreismusikschulen.
- (2) **Aufgaben bezogen auf die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld** sind die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bereitstellung von Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat weiterhin die Aufgabe, für die Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern. Die pädagogische Verantwortung wird durch die Leitung der Einrichtung und die pädagogischen Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wahrgenommen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bildungsbedürfnisse in der Region, der Zielstellungen der verantwortlichen Gremien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Aufgabenstellung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt. Die Erfüllung der pädagogischen Verantwortung für die Arbeit der Einrichtung betrifft den gesamten Bildungsprozess einschließlich der Bildungsberatung und der Qualitätssicherung.

(3) Aufgaben bezogen auf die Kreismusikschulen sind das Anbieten einer vielseitigen instrumentalen, musiktheoretischen und künstlerischen Ausbildung in unterschiedlichen Genres. Hierbei wenden sich die Kreismusikschulen an alle interessierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die wesentliche Aufgabe der Kreismusikschulen besteht darin, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermitteln, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren zu organisieren sowie die Begabtenfindung und -förderung und die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen. Die Kreismusikschulen bieten dabei differenzierte Unterrichtsformen in der instrumentalen und vokalen Ausbildung an. Zu organisierende Veranstaltungen und Konzerte prägen das individuelle Erscheinungsbild der Kreismusikschulen an deren Standorten und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Kreismusikschulen arbeiten an allen Standorten nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

3. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Einrichtungen resultieren aus Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 3, auf die verwiesen wird, sowie den nachfolgenden Regelungen:

Die Gemeinwohlaufgaben der Einrichtungen bestehen darüber hinaus insbesondere darin, allen Bevölkerungsschichten im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote der Einrichtungen zu sozial verträglichen Konditionen (Benutzungsgebühren- und entgelte) anzubieten und hierfür erforderliche Infrastrukturen (z.B. Räumlichkeiten, Personal, Unterrichtsmaterialien usw.), die die Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben vorzuhalten haben, zur Nutzung zu überlassen. Weiterhin ist es Aufgabe der Einrichtungen Bildungsangebote sowie kulturelle Angebote für Einwohner des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzuhalten, die quantitativ so bemessen und strukturiert und damit nicht kostendeckend sind, dass diese am Markt in der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld für seine Zwecke als erforderlich erachteten Art und Umfang nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Einrichtungen nach Ziff. 2 Abs. 2 bis 3 in Verbindung mit den vorstehenden Regelungen sind nicht abschließend und können sich während der Laufzeit der Betrauung ändern.

Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 3 sowie der vorstehenden Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld handelt.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen der betrauten Unternehmen

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die Einrichtungen alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Einrichtungen erfolgt aktuell durch
 - entgeltfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung und zum Betrieb der Einrichtungen;
 - jährliche Zuschüsse zum Betrieb der Unternehmen.

Der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann darüber hinaus durch weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die den Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld geht vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung des ehemaligen IKW davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird. Nicht gedeckte Kosten der Einrichtungen, die abweichend von dem nach Abs. 3 prognostizierten Zuschussbedarfes bei der Haushaltsplanung nicht absehbar waren, können ausgeglichen werden, wenn die Regelungen in Abs. 4 und Ziff. 5 beachtet sind.

- (3) Die Einrichtungen werden den voraussichtlichen Zuschussbedarf der Unternehmen im Rahmen der Haushaltsplanung prognostizieren.
- (4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen der Unternehmen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen.

Die Einrichtungen werden die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen jeweils in einem Beihilfebericht nachweisen. Soweit die Unternehmen Dienstleistungen erbringen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, haben die Einrichtungen im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.

- (5) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes sind zu beachten, soweit die dortigen Regelungen einschlägig sind.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst den Einrichtungen aus dieser Betrauung nicht.

5. Überkompensierung

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von den Unternehmen jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch die Beihilfeberichte abgebildet.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages haben die Einrichtungen den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie ist vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2017 wirksam. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort

- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird die Betrauung überprüfen und ggf. anpassen, sofern auf Ebene der Europäischen Union insbesondere im Hinblick auf eine Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt Änderungen erfolgen und sich hieraus entsprechender Anpassungsbedarf für die vorliegende Betrauung ergeben sollte.
- (3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von vom Landkreis mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit der Umsetzung der Betrauung.

ANLAGE 2

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreistag



Drucksache-Nr.: 0192/13

I. Sitzungsvorlage:

Bezeichnung des TOP: Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission

erarbeitet durch: Rechtsamt mit Beteiligungsmanagement

eingbracht durch: der Landrat

Beschlussantrag:

1. Der Kreistag beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 die Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Kreistag beauftragt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage

II. Öffentlichkeit:

Diese Vorlage ist öffentlich zu behandeln.

Der Beschluss ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Der/Die ist im Amtsblatt / im öffentlich bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.

III. Sachdarstellung:

I.

Der Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist alleiniger Träger dieses Eigenbetriebes.

Gemäß § 33 Abs. 2 LKO LSA ist der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld das für die Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" zuständige Gremium.

II.

Das europäische Beihilfenrecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Europäische Kommission hat sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilfenrechts erlassen. Diese dienen insbesondere dazu, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Hierunter fallen auch Eigenbetriebe.

Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellungen/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Das im November 2006 in Kraft getretene sog. Montipaket der EU-Kommission zum europäischen Beihilfenrecht wurde durch das am 20. Dezember 2011 veröffentlichte novellierte europäische Beihilfepaket weiterentwickelt (sog. „Almunia-Paket“).

Das „Almunia-Paket“ will öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern und stellt hierfür Kriterien auf. Bestandteil des „Almunia-Paketes“ ist der Beschluss der EU-Kommission über die Anwendung des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. „Freistellungsbeschluss“).

Gemeinwohlorientierte Leistungen nehmen im EU-Beihilfenrecht eine Sonderstellung ein. Der Begriff der gemeinwohlorientierten Leistungen umfasst gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und ihm daher vom Staat auferlegt werden.

Für solche gemeinwohlorientierte Verpflichtungen erklärt Art. 106 Abs. 2 AEUV die EU-Wettbewerbsregeln, zu denen auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen gehören, auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nur eingeschränkt anwendbar. Art. 106 Abs. 3 AEUV ermächtigt zudem die EU-Kommission, geeignete Richtlinien/Beschlüsse an die Mitgliedstaaten zu richten, auf deren Basis Ausgleichszahlungen und andere beihilfenrelevante Finanzierungsmaßnahmen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht (Notifikation) des europäischen Beihilfenrechts freigestellt werden.

Von dieser Ermächtigung hat die EU-Kommission Gebrauch gemacht und u. a. den oben erwähnten sog. „Freistellungsbeschluss“ veröffentlicht. Dieser enthält die Voraussetzungen unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen bis zu einer Höhe von 15 Mio Euro jährlich durch einen Betrauungsakt mit dem EU-Beihilfenrecht in Einklang gebracht werden können. Ein schwieriges und zeitaufwendiges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission kann bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dann u. a. entfallen, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen durch einen besonderen Rechtsakt – einem Betrauungsakt – einem konkreten Unternehmen übertragen werden.

Ziel der Betrauung ist die Schaffung von Transparenz, welche Daseinsvorsorge-Dienstleistungen in welcher Höhe bezuschusst werden.

Der Betrauungsakt muss vor diesem Hintergrund folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- das Unternehmen;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Sollte das Unternehmen neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich

Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dies durch eine Trennungsbuchhaltung gemäß dem Transparenzrichtlinien-Gesetz nachweisen.

Mit dem Beschlussvorschlag der Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an dieses Unternehmen EU-rechtskonform weitergeleitet werden können.

Der Erlass des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage ist daher geboten.

Diese Verfahrensweise der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission wurde bereits mittels Kreistagsbeschlüssen vom 6. Dezember 2012 praktiziert (vgl. Beschluss über die Betrauung der TGZ Technologie - und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Drucksache-Nr.: 0156/2012), Beschluss über die Betrauung der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Drucksache-Nr.: 0157/ 2012) und Beschluss über die Betrauung der Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Drucksache-Nr.: 0159/ 2012) – jetzt Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld / Dessau/ Wittenberg mbH -.

Anlage:

Betrauungsakt des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld"

IV. Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	HH-Stelle	Betrag in EUR
2014	Zuschüsse	2.097.053,00
2.7.1.1.0.1.531500	GB KVHS	555.145,00 €
2.6.3.1.0.1.531500	GB Kreismusikschulen	1.363.908,00 €
2.5.2.2.0.1.531500	GB Kultur	178.000,00 €

V. Verhandlungsablauf:

Beratungsweg	Termin	Beschluss
Betriebsausschuss Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld	05.11.2013	-
Kreis- und Finanzausschuss	07.11.2013	-
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	26.11.2013	-
Kreistag	28.11.2013	-
		-
		-

ANLAGE 3



KREISTAG
LANDKREIS ANHALT-BITTERFELD

Beschluss - Nr. 470-57/2013

Datum: 28.11.2013

Beschlussorgan:

- Kreistag aus öffentl. Sitzung
 aus nichtöffentlicher Sitzung

Drucksache Nr.: 0192/2013

- Ausschuss Sitzung vom: _____
 Landrat *

*Beschluss wurde in der
Kreistagssitzung am _____
bestätigt

entfällt JA Nein **

** Begründung:

Beschlussgegenstand (Kurztitel):
Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission

B e s c h l u s s :

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung

1. Der Kreistag beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 die Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Kreistag beauftragt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage.

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse aufgehoben:

Beschl.-Nr. _____ vom _____ Beschl.-Nr. _____ vom _____

entfällt

Der Landrat hat von seinem Widerspruchsrecht (§ 51 Abs. 3 LKO LSA) Gebrauch gemacht:

Nein

Ja **

** Begründung:

Für die Umsetzung des Beschlusses wird beauftragt:

Bereich Landrat/Amt 30

Termin: _____ Zwischenbericht: _____

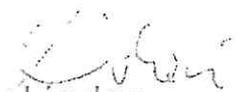
Das Beschlussorgan ist über die Umsetzung des Beschlusses zu informieren:

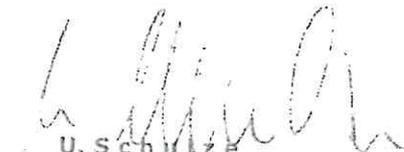
Nein

Ja **

** Termin: _____

Unterschriften:


Lindau
Kreistagsvorsitzender


U. Schulte
Landrat

Betrauung
des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-
Bitterfeld" mit der
gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betriebs der Kreis-
volkshochschule, der Kreismusikschulen sowie der "Galerie am
Ratswall Bitterfeld" sowie der Durchführung von Maßnahmen der
beruflichen Bildung
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut den Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" (nachfolgend: IKW) für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Planung, Organisation und Durchführung des Betriebs der Kreisvolkshochschule, der Kreismusikschulen, der "Galerie am Ratswall Bitterfeld" sowie von Maßnahmen der beruflichen Bildung zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Strukturen der Bildung von Erwachsenen und Heranwachsenden sowie der kulturellen und sozialen Strukturen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - sowie der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

1. Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Diesem Ziel dient auch die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in den Be-

reichen der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung, deren Betätigung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der laufenden Bildungsarbeit gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt gefördert wird. Die Förderung der Erwachsenenbildung ist gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt eine öffentliche Aufgabe. Dies gilt auch für die berufliche Bildung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes. Die Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld sind öffentliche Bildungseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt mit der "Galerie am Ratswall Bitterfeld" seinen Einwohner eine von § 2 Abs. 2 LKO LSA erfasste kulturelle Einrichtung zur Verfügung.

- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die dem IKW bereits durch die derzeit gültige Betriebssatzung in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16. September 2010 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

2. Betrautes Unternehmen und Gemeinwohlaufgaben

- (1) Das IKW ist als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld organisiert. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als alleiniger Träger des IKW. Das IKW ist in die Geschäftsbereiche **Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld** an den Standorten Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt) und Zerbst (Anhalt); **Berufliche Bildung; Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld**, bestehend aus den Musikschulen "Gottfried Kirchhof" in Bitterfeld-Wolfen, "Johann Sebastian Bach" in Köthen (Anhalt) und "Johann Friedrich Fasch" in Zerbst (Anhalt) sowie **Kultur** strukturiert. Gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung verfolgt der Eigenbetrieb gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 4 lit. a der Betriebssatzung bezogen auf die **Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld** die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bereitstellung von Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat weiterhin die Aufgabe, für die Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern. Die

(5) Gegenstand des Eigenbetriebes gemäß § 1 Abs. 4 lit. d der Betriebssatzung bezogen auf den Geschäftsbereich Kultur ist die Bündelung von Angeboten zur kulturellen und musischen Freizeitbildung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. In den Geschäftsbereich Kultur ist die „Galerie am Ratswall Bitterfeld“ integriert. Die „Galerie am Ratswall Bitterfeld“ wird als Ausstellungs- und Kommunikationszentrum geführt. Sie präsentiert durch Wechselausstellungen zeitgenössische Kunst von Laien- und Berufskünstlern; führt insbesondere die Jugend an anspruchsvolle Kultur in den bildnerischen und musischen Bereichen heran. Eine weitere Aufgabe besteht in der Durchführung von kammermusikalischen Veranstaltungen.

3. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des IKW resultieren aus Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 5, auf die verwiesen wird, sowie den nachfolgenden Regelungen:

Die Gemeinwohlaufgabe des IKW besteht darüber hinaus insbesondere darin, allen Bevölkerungsschichten im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Möglichkeit einzuräumen, die Angebote des IKW zu sozial verträglichen Konditionen (Benutzungsgebühren- und entgelte) anzubieten und hierfür erforderliche Infrastrukturen (z.B. Räumlichkeiten, Personal, Unterrichtsmaterialien usw.), die das IKW im Rahmen seiner Aufgaben vorzuhalten hat, zur Nutzung zu überlassen. Weiterhin ist es Aufgabe des IKW Bildungsangebote sowie kulturelle Angebote für Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, insbesondere in den Geschäftsbereichen Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld, Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld und „Galerie am Ratswall Bitterfeld“ vorzuhalten, die quantitativ so bemessen und strukturiert und damit nicht kostendeckend sind, dass diese am Markt in der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld für seine Zwecke als erforderlich erachteten Art und Umfang nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten werden.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des IKW nach Ziff. 2 Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit den vorstehenden Regelungen sind nicht abschließend und können sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der Regelungen in Ziff. 2 Abs. 2 bis Abs. 5 sowie der vorstehenden Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld handelt.

Nicht Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des IKW sind Maßnahmen im Geschäftsbereich Berufliche Bildung, die vorrangig im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. Aktivierungshoranführung, Arbeitsmarktintegration, Vermittlung praxisnaher beruflicher Qualifizierung, Unterstützung Jugendlicher und Heranwachsender beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit) erbracht werden.

4. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für Ausgleichsleistungen des betrauten Unternehmens

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf das IKW alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.
- (2) Der Ausgleich durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des IKW erfolgt aktuell durch
 - entgeltfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Unterbringung und zum Betrieb der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld sowie der Kreismusikschulen Anhalt-Bitterfeld mit Ausnahme der Betriebskosten und Kostenumlagen, die vom Unternehmen getragen werden, auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem IKW vom 14. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung,
 - jährliche Zuschüsse zum Betrieb des Unternehmens.

Der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann darüber hinaus durch Kapitalzuführungen, Darlehenshingaben sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen, die Charakter einer Ausgleichsleistung haben, erfolgen, soweit eine Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Unternehmens erfolgt ist und kumulativ der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschritten wird. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und das IKW gehen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit hinsichtlich der Finanzierung des IKW davon aus, dass dieser Betrag nicht erreicht wird. Nicht gedeckte Kosten des IKW, die abweichend von dem nach Abs. 3 prognostizierten Zuschussbedarfes bei der Wirtschaftsplanung nicht absehbar waren, können ausgeglichen werden, wenn die Regelungen in Abs. 4 und Ziff. 5 beachtet sind.

- (3) Das IKW wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abstimmen. Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung sind die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts des Landes Sachsen-Anhalt maßgeblich.

- (4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen des Unternehmens, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Gewinne aus solchen Bereichen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen. Das IKW wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Lagebericht zum Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr nachweisen. Soweit das Unternehmen Dienstleistungen erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat das IKW im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der nach Abs. 2 gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Dienstleistungen verwendet wurde.
- (5) Die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes sind zu beachten, soweit die dortigen Regelungen einschlägig sind.
- (6) Ein Zahlungsanspruch erwächst dem IKW aus dieser Betrauung nicht.

5. Überkompensierung

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach Ziff. 4 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von dem Unternehmen jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachgewiesen. Die Instrumente zur Vorkehrung von Überkompensationen werden durch den Jahresabschluss abgebildet. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es dennoch zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensierung maximal 10% der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat das IKW nach Aufforderung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Das IKW und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

6. Geltungsdauer, Anpassungsklausel

- (1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie wird vorbehaltlich des Ergebnisses der Abstimmung nach der Vorlage beim Landesverwaltungsamt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 123 Abs. 1 Satz 4 CO LSA am Tage nach der Beschlussfassung des Kreistages wirksam. Die Betrauung endet vor Ablauf von 10 Jahren, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die

gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstgerichtliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- (2) Das IKW und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden die Betrauung überprüfen und ggf. anpassen, sofern eine Gesetzgebung auf Ebene der Europäischen Union im Hinblick auf eine Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt, hier Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes erfolgen und sich hieraus entsprechender Anpassungsbedarf für die vorliegende Betrauung ergeben sollte.
- (3) Sollte eine Bestimmung diese Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von dem IKW mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

8. Umsetzung des Beschlusses

Der Kreistag beauftragt die Betriebsleitung des IKW mit der Umsetzung der Betrauung (§ 6 Abs. 2 EigBG LSA).

Köthen, den 28. 11. 2013


U. Schulze
Landrat

